

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 146

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Mai 2005

Nr. 5 13. Jahrgang

## Inhalt

### Amtliche Mitteilungen –

#### I. Quartal 2005

- Briesen /Mark S. 1
- Jacobsdorf S. 1
- Madlitz/Wilmersdorf S. 1

Satzung der Gemeinde Briesen  
über die Herstellung notwendiger  
Stellplätze (Stellplatzsatzung) S. 2

Hebesatzsatzung der Gemeinde  
Madlitz / Wilmersdorf  
für das Haushaltsjahr 2005 S. 3

Bekanntmachung der Gemeinde  
Madlitz-Wilmersdorf  
über den Aufstellungsbeschluss zum  
Bebauungsplan  
"Wohngrundstück Campanario"  
OT Alt Madlitz S. 4

## Amtliche Mitteilungen – I. Quartal 2005

### BRIESEN/MARK

GV-Sitzung am 27.01.2005 - Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/05** Neuabschluss eines Konzessionsvertrages über die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie
- Nr. 02/05** Billigung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Wochenendsiedlung "Am Rehagen" in der Gemeinde Briesen

GV-Sitzung am 17.03.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 03/05** Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2005
- Nr. 04/05** Hebesatzsatzung 2005 der Gemeinde Briesen (Mark)
- Nr. 05/05** Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Briesen für die Jahre 2004 bis 2008
- Nr. 06/05** Vergabe eines Makler-Auftrages an die CoMa Gesellschaft für Baubetreuung, Objektentwicklung und Projektsteuerung mbH
- Nr. 07/05** Stellplatzsatzung für die Gemeinde Briesen
- Nr. 08/05** Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Wochenendsiedlung "Am Petersdorfer See" – (Entwurf: Stand Planzeichnung 31.01.05, Stand Begründung 01/05)

### JACOBSDORF

GV-Sitzung am 03.02.2005 - Es wurden folgende Beschlüsse beschlossen:

- Nr. 01/05** Neuabschluss eines Konzessionsvertrages über die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie
- Nr. 02/05** Fertigstellungsbeschluss zur straßenbaulichen Maßnahme -Verbesserung/Erneuerung der Fahrbahn und Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage - Zur Pflaumenallee in der Gemeinde Jacobsdorf, OT Jacobsdorf
- Nr. 03/05** Fertigstellungsbeschluss zur straßenbaulichen Maßnahme - Verbesserung/Erneuerung der Fahrbahn, des Gehweges, der Oberflächenentwässerung und der Grünanlagen, sowie Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage - Lichtenberger Weg in der Gemeinde Jacobsdorf, OT Sieversdorf
- Nr. 04/05** Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für straßenbauliche Maßnahmen
  - a) Verbesserung/Erneuerung der Fahrbahn, sowie Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage - Zur Pflaumenallee (alt: Briesener Straße ) in 15236 Jacobsdorf, OT Jacobsdorf
  - b) Verbesserung/Erneuerung der Fahrbahn, des Gehweges, der Oberflächenentwässerung - Lichtenberger Weg in 15236 Jacobsdorf, OT Sieversdorf
- Nr. 05/05** Festlegung des Beitragssatzes für straßenbauliche Maßnahmen
  - Zur Pflaumenallee (alt: Briesener Straße) in 15236 Jacobsdorf, OT Jacobsdorf
  - Lichtenberger Weg in 15236 Jacobsdorf, OT Sieversdorf

GV-Sitzung am 31.03.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst

- Nr. 08/05** Grundsatzbeschluss "Umfeldgestaltung der Wohnblöcke Bahnhofstraße 15a-d im OT Jacobsdorf und Briesener Str. 19a-c" im OT Sieversdorf
- Nr. 09/05** Übertragung der Rechte aus dem Städtebaulichen Vertrag vom 29.03.04/01.04.04 an die Windpark Odervorland Nr. 44 GmbH & Co. KG

### Madlitz-Wilmersdorf

GV-Sitzung am 01.02.2005 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Nr. 01/05** Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2005
- Nr. 02/05** Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2005

GV-Sitzung am 15.02.2005 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

- Nr. 03/05** Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2005

## Bekanntmachung der Gemeinde Briesen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat in ihrer Sitzung am 17.03.05 die Stellungnahmen zum Entwurf der Stellplatzsatzung abgewogen, den Entwurf mit den eingearbeiteten Hinweisen gebilligt und als Satzung beschlossen.

Der Wortlaut der Stellplatzsatzung mit der dazugehörigen Anlage 1 "Richtzahlen für den Stellplatzbedarf" ist nachfolgend abgedruckt :

### Satzung der Gemeinde Briesen über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBU S.154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. 1 S. 172, 174), 1) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 und 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. 1 S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. 1 S. 273) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen am 17.03.05 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Briesen (OT Briesen und OT Biegen).

(2) Die Satzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

#### § 2 Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze

(1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.

(2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

(3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

(4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse oder Motorräder verlangt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

#### § 3 Ermittlung des Stellplatzbedarf bei der Errichtung baulicher Anlagen

(1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu ermitteln.

(2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

#### § 4 Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

(1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.

(2) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.

(3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3. Dies gilt entsprechend, wenn es sich um eine früher militärisch genutzte bauliche Anlage handelt, die mit Aufgabe der militärischen Nutzung erstmals unter die gemeindliche Planungshoheit und den Anwendungsbereich der Brandenburgischen Bauordnung gefallen ist.

#### § 5 Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfs

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art oder Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

(2) Eine Minderung von max. 20 Prozent kommt im Einzelfall in Betracht, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung vom Bahnhofpunkt des Regionalzuges entfernt ist.

(3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfes ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach & 43 Abs. 3 BbgBO abgelöst werden.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Briesen, 15.04.05

gez. Stumm  
Amtdirektor



#### Anlage 1 zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Briesen

##### Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/ Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze		
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime 1 je 3 Betten
21	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	6.3	Jugendherbergen 1 je 10 Betten
2.2	Räume mit erhöhtem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen, Gemeinde-/Amtsverwaltungen)	1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	7	<b>Krankenanstalten</b>
3	<b>Verkaufsstätten, Friseur-/Kosmetikstudios</b>		7.1	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung 1 je 6 Betten
3.1	Läden, Geschäftshäuser, Friseur-/Kosmetikstudios	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke 1 je 5 Betten
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche	7.4	Altenpflegeheime 1 je 10 Betten
4	<b>Versamlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen</b>		8	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>
4.1	Sonstige Versamlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze	8.1	Grund-, Haupt-, Sonderschulen 1 je Klasse
4.2	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze	8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen 5 je Klasse
4.3	Vereins-/Dorfgemeinschaftshäuser	1 je 40 m <sup>2</sup> Nutzfläche	8.3	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen 1 je Gruppenraum
5	<b>Sportstätten</b>		8.4	Jugendfreizeitheime und dergleichen 2 je Freizeiteinrichtung
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche	9	<b>Gewerbliche Anlagen</b>
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe 1 je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m <sup>2</sup> Hallenfläche	9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze 1 je 100 m <sup>2</sup> Nutzfläche
5.4	Tennisplätze	2 je Spielfeld	9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten 6 je Wartungs- oder Reparaturstand
5.5	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen 10 je Pflegeplatz
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage 5 je Waschanlage
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung 3 je Waschplatz
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	9.7	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße 5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge
5.10	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 je Bootslegeplatz oder Boot	10	<b>Verschiedenes</b>
6	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		10.1	Kleingartenanlagen / Wochenendhausparzellen 1 je 3 Kleingärten / Wochenendhausparzelle
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. ä.	1 je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche	10.2	Spiel- und Automatenhallen 1 je 10 m <sup>2</sup> Nutzfläche
			10.3	Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen 1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche

## Hebesatzsatzung der Gemeinde Madlitz / Wilmersdorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 5 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) i.V.m. Runderlass Nr. 9/2003 des Ministerium des Innern vom 05.09.2003 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 05.04.2005 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 570 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 317 v.H.

2. Gewerbesteuer 200 v.H.

Wilmersdorf, den 05.04.2005 Briesen, den 06.04.2005

gez. Bredow  
ehrenamtlicher Bürgermeister  
und Vorsitzender  
der Gemeindevertretung



gez. Stumm  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Wohngrundstück Campanario" OT Alt Madlitz

Die Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf hat am 05.04.05

die Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) "Wohngrundstück Campanario" beschlossen und den Vorentwurf des BP mit dazugehöriger Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des BP umfasst das Flurstück 214, Flur 3, Gemarkung Alt Madlitz. Das Grundstück befindet sich im Ortsteil Alt Madlitz der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, Lindenstraße 3 (sh. Kartenausschnitt).

**Ziel und Zweck der Planung:** Für den ehemals landwirtschaftlich geprägten Wohnplatz im Außenbereich soll Baurecht für die Errichtung von Sport- und Nebenanlagen im Zusammenhang mit der möglichen Nutzung eines Beherbergungsgewerbes im Wohnplatzbereich ermöglicht werden.

Es soll unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes die Weiterentwicklung der Erholungsfunktion des Ortes und die touristische Entwicklung der Gemeinde durch private Initiativen forciert werden.

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig von der Planung zu unterrichten. Daher wird der Vorentwurf mit Begründung in der Zeit vom

**09.05.05 bis 09.06.05**

im Bauamt des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, Zimmer 15 ausgelegt

Sie erhalten zum o. g. Vorentwurf mit Begründung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den Sprechzeiten

**Dienstag**

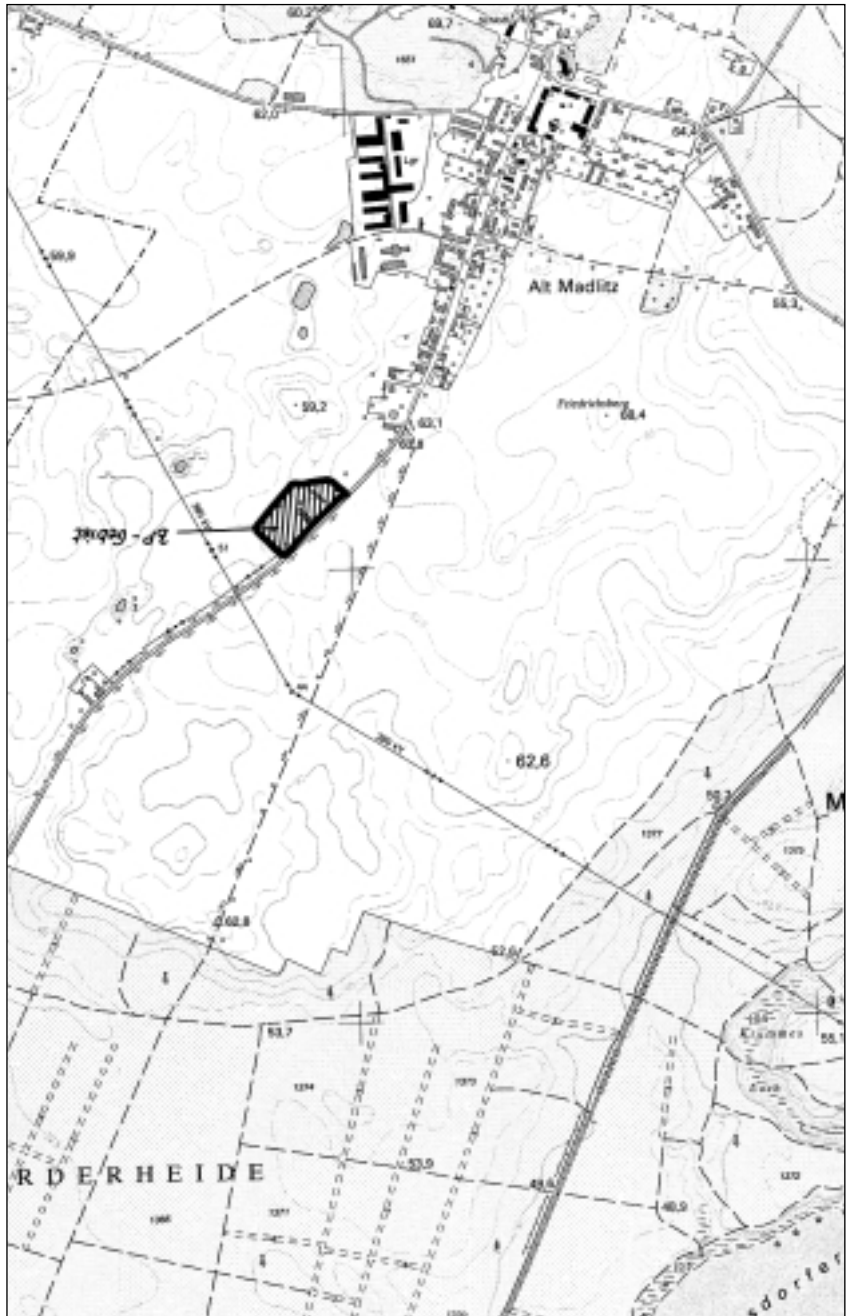
**9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr**

**Donnerstag**

**9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr**

Briesen, den 15.04.2005

gez. Stumm  
Amtdirektor



### Impressum:

**Herausgeber:** Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

**Anzeigen:** Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

**Herstellung:** Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und  
Verlag  
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.